

Verbandsordnung des «Abwasserverbandes Röti»

I. Zusammenschluss und Verbandszweck

Art. 1 Verbandsbildung

¹ Unter der Bezeichnung «Abwasserverband Röti» besteht auf unbestimmte Dauer ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 104 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen (GG SH) vom 17. August 1998.

² Sitz des Verbandes ist Schaffhausen.

³ Mitglieder sind die im Anhang 1 aufgeführten Gemeinden. Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieser Verbandsordnung.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verband ist unter Vorbehalt von Art. 26 verpflichtet, die im Einzugsgebiet des Verbandes anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwasser zu reinigen.

² Zu diesem Zwecke betreibt der Verband eine gemeinsame zentrale Abwasserreinigungsanlage in Neuhausen am Rheinfall (ARA Röti) dazugehörigem Sammelkanal. Sofern nötig, kann der Verband zur Erfüllung des Zwecks weitere Anlagen und Bauwerke errichten und betreiben sowie Grundstücke erwerben.

³ Die ARA Röti dient der mechanisch-biologischen Reinigung sämtlicher verunreinigter Abwasser der an das öffentliche Kanalnetz der Verbundsgemeinden angeschlossenen Gebiete und der Vertragsgemeinden.

Art. 3 Rechte und Pflichten weiterer Gemeinden

¹ Durch die Aufnahme weiterer Gemeinden oder durch vertragliche Abmachungen kann der Verband seinen Wirkungsbereich erweitern.

² Bei Aufnahme einer neuen Gemeinde in die Verbandsmitgliedschaft besteht ein Anspruch der Gemeinde auf Anschluss an die ARA Röti. Das Verfahren richtet sich nach Art. 44.

Art. 4 Rechtsgrundlagen

Der Verband stützt sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

- a) das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG) vom 24. Januar 1991;
- b) Einführungsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 27. August 2001 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991;
- c) Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 2. Juli 2002 (Kantonale Gewässerschutzordnung; GSchVV);
- d) Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (Kantonsverfassung; KV);
- e) Gemeindegesetz für den Kanton Schaffhausen vom 17. August 1998;
- f) Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG).

II. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Gesamtheit der Verbundsgemeinden;
- b) die Delegiertenversammlung;
- c) die Betriebskommission;
- d) die Revisionsstelle.

Art. 6 Organisatorische Bestimmungen

¹ Alle Beschlüsse und die wesentlichen Grundzüge der Verhandlungen der in Art. 5 lit. b) bis d) genannten Organe sind zu protokollieren. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

² Das Protokoll ist vom Sekretariat zu unterzeichnen und an der nächsten Sitzung dem jeweiligen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 7 Personal

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Verbandes sind rechtlich dem Personal der Stadt Schaffhausen gleichgestellt. Es findet das Personalgesetz des Kantons Schaffhausen Anwendung. Personalangelegenheiten werden vom Personaldienst der Stadt Schaffhausen begleitet.

B. Gesamtheit der Verbandsgemeinden**Art. 8 Zuständigkeiten**

Die Verbandsgemeinden wählen ihre Delegierten in die Delegiertenversammlung und beschliessen über:

- a) neue Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung übersteigen (gemäss Art. 10 lit. e);
- b) wesentliche Änderungen der Verbandsordnung, soweit sich diese mit dem übergeordneten Recht vereinbaren lassen. Es kommen die Bestimmungen der jeweiligen Verbandsgemeinde zur Anwendung. Das Erfordernis der Zustimmung durch kantonale Instanzen und Behörden bleibt vorbehalten.

C. Delegiertenversammlung**Art. 9 Zusammensetzung und Beschlussfassung**

¹ Jede Verbandsgemeinde entsendet je eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Delegiertenversammlung. Die Wahl obliegt dem zuständigen Organ der Verbandsgemeinde.

² Ist die Vertretung der Verbandsgemeinde in der Delegiertenversammlung verhindert, kann die Verbandsgemeinde eine Ersatzperson bestimmen.

³ Jede Delegierte und jeder Delegierter hat auf 4000 Gemeindeinwohner oder einen Bruchteil davon je eine Stimme. Massgebend ist die jeweils aktuellste eidgenössische Volkszählung.

⁴ Ein Beschluss nach Art. 10 lit. e und f dieser Verbandsordnung gilt als angenommen, wenn ihm neben der Mehrheit der anwesenden Delegiertenstimmen auch die Mehrheit der an der Delegiertenversammlung vertretenen Gemeinden zustimmt. Er bedarf in jedem Fall der Zustimmung der Vertretung der Stadt Schaffhausen. Das Referendumsrecht nach Art. 10 lit. e dieser Verbandsordnung bleibt vorbehalten.

⁵ Die übrigen Beschlüsse nach Art. 10 dieser Verbandsordnung fasst die Delegiertenversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen.

Art. 10 Zuständigkeiten

Die Delegiertenversammlung übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Oberaufsicht über das Rechnungswesen sowie über Bau, Unterhalt und Betrieb der Verbandsanlagen;
- b) Aufnahme inkl. Festsetzung der Einkaufssumme und Entlassung von Verbandsgemeinden sowie Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Art. 3 Abs. 2;
- c) Beschlussfassung über das Budget und Erlass eines Finanzplanes für mindestens drei Jahre inkl. jährlicher Nachführung;
- d) Genehmigung der Betriebsrechnung, des Geschäftsberichts sowie der jährlichen Berichterstattung an die Verbandsgemeinden;
- e) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu 3 Mio. Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 500'000 Franken, sofern nicht die Betriebskommission dafür zuständig ist. Übersteigt die neue einmalige Ausgabe den Betrag von 1 Mio. Franken oder die jährlich wiederkehrende Ausgabe den Betrag von 200'000 Franken, so können 500 Stimmberchtigte aus den Verbandsgemeinden innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung an beim Präsidium der Delegiertenversammlung mit schriftlichem Begehr die Durchführung einer Abstimmung in den Verbandsgemeinden verlangen. Die Ausgabe ist bewilligt, wenn ihr die Stimmbevölkerung in der Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt. Neue einmalige Ausgaben über 3 Mio. Franken und jährlich wiederkehrende Ausgaben über 500'000 Franken bedürfen in jedem Fall der Zustimmung der Stimmbevölkerung in der Mehrheit der Verbandsgemeinden;
- f) Festlegung/Revision des Kostenverteilers;
- g) Wahl der Mitglieder der Betriebskommission und Ernennung des Präsidiums;
- h) Erlass von Reglementen;
- i) Abnahme von Bauabrechnungen
- j) Wahl der Revisionsstelle.

Art. 11 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte das Präsidium, das Vizepräsidium und das Sekretariat auf eine Amtsduer von je vier Jahren. Das Sekretariat kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Delegiertenversammlung ist.

Art. 12 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung tritt zusammen:

- a) auf Anordnung des Präsidiums, jedoch mindestens zweimal im Jahr;

- b) auf Verlangen der Betriebskommission;
- c) auf Verlangen von drei Verbundsgemeinden.

² Spätestens 15 Tage vor der Versammlung sind die Delegierten vom Präsidium durch Zustellung der Traktandenliste samt dazugehöriger Unterlagen einzuladen.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungs- und Verhandlungsleitung obliegt dem Präsidium.
- ² Über Sachgeschäfte, die gehörig angekündigt worden sind, beschliesst die Delegiertenversammlung nach den Regeln von Art. 9 Abs. 4 und 5 dieser Verbandsordnung.
- ³ Über Sachgeschäfte, die nicht gehörig angekündigt worden sind, darf ein Beschluss nur mit Einstimmigkeit aller Delegierten gefasst werden. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr massgebend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

D. Betriebskommission und Betriebsleitung

Art. 14 Zusammensetzung

- ¹ Die Betriebskommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.
- ² Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Der Einwohnergemeinde Schaffhausen als grösste Verbundsgemeinde und der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall als Standortgemeinde der ARA Röti steht je ein Sitz in der Betriebskommission zu. Die jeweiligen Exekutiven haben hierzu ein Vorschlagsrecht.
 - b) Ein Mitglied der Betriebskommission wird von den am Verband angeschlossenen Gemeinden aus dem Kanton Zürich gestellt. Die Zürcher Gemeinden sprechen sich untereinander ab und unterbreiten der Delegiertenversammlung einen Vorschlag. Im Falle der Uneinigkeit entscheidet die Delegiertenversammlung.
 - c) Die verbleibenden beiden Sitze stehen den übrigen Verbundsgemeinden zur Disposition und können auf ihren Vorschlag hin ebenfalls besetzt werden;
 - d) Der Gewässerschutzfachstelle des Kantons Schaffhausen steht das Recht zu, eine Vertretung als Beobachter der Betriebskommission mit beratender Stimme und ohne Antragsrecht zu entsenden.
- ³ Die Betriebskommission ist nach Möglichkeit so zu besetzen, dass sie über die notwendigen technischen, betrieblichen, umweltrechtlichen, juristischen und finanziellen Fachkenntnisse verfügt.
- ⁴ Die Betriebskommission wählt ihr Vizepräsidium und konstituiert sich im Übrigen selbst. Das Sekretariat wird vom Sekretariat der Delegiertenversammlung besorgt.
- ⁵ Die Betriebsleitung und das Sekretariat nehmen an den Sitzungen der Betriebskommission mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.
- ⁶ Die Mitglieder der Betriebskommission können nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung sein. Sie nehmen an den Verhandlungen der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.
- ⁷ In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, tagt ein Ausschuss bestehend aus dem Präsidium und zwei weiteren Mitgliedern der Betriebskommission. Das Sekretariat kann beigezogen werden. Der Ausschuss orientiert die Betriebskommission an der nächsten Sitzung.
- ⁸ Die Betriebskommission kann weitere Ausschüsse bilden.

Art. 15 Zuständigkeiten

- ¹ Der Betriebskommission obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Führung der Verbundsgeschäfte, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen worden sind;
 - b) Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
 - c) Vorbereitung der Sitzungen und Antragstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung;
 - d) Aufsicht über den Betrieb der Verbandsanlagen;
 - e) Wahl der Betriebsleitung
 - f) Anstellung und Entlassung des Verbandspersonals, soweit dies nicht Sache der Delegiertenversammlung ist oder an die Betriebsleitung delegiert wurde;
 - g) Ausarbeitung von Berechnungsgrundlagen zuhanden der Delegiertenversammlung für eine ausgewogene Lastenverteilung zwischen den Verbundsgemeinden;
 - h) Verabschiedung der jährlichen Geschäftsberichte, der Betriebsrechnungen, des Budgets und des Finanzplanes zuhanden der Delegiertenversammlung;
 - i) Vergabe von Aufträgen und Lieferungen sowie die Unterzeichnung der entsprechenden Verträge;
 - j) Aufnahme von Anleihen und Darlehen, sofern die Betriebskommission von der Delegiertenversammlung mittels Budget oder speziellem Beschluss dazu ermächtigt worden ist;
 - k) Unterzeichnung von Verträgen über den Erwerb von Grundstücken und Rechten daran;
 - l) Überwachung der Bauausführung im Rahmen der Projekte und der genehmigten Kredite;
 - m) Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verbandes;
 - n) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben im Betrage von bis zu 200'000 Franken sowie über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von bis zu 50'000 Franken;

- o) Beschlussfassung über gebundene Ausgaben; insbesondere über Ausgaben, die zwingende Folge von Bestimmungen dieser Verbandsordnung oder besonderer Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gesetzlicher Vorschriften und richterlicher Urteile sind;
- p) Erlass von Ausführungsvorschriften und Weisungen;
- q) Behandlung von Einsprachen;
- r) Beschluss und Vollmachterteilung zur Prozessführung;
- s) Festlegung des Bauprogramms und Genehmigung von Ausführungsplänen.

² Die Betriebskommission kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an die Betriebsleitung delegieren.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Die Betriebskommission tritt zusammen:

- a) auf Einladung des Präsidiums;
- b) auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern;
- c) auf Verlangen einer Verbandsgemeinde innert zwei Monaten.

² Die Betriebskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

³ Im Übrigen regelt die Betriebskommission die Einberufung zu Sitzungen sowie den Gang der Beratungen selbst in einer Geschäftsordnung.

Art. 17 Vertretung nach Aussen und Zeichnungsberechtigung

¹ Das Präsidium der Betriebskommission vertritt den Verband nach aussen. Es leitet die Sitzungen und Verhandlungen der Betriebskommission.

² Für den Verband zeichnen kollektiv zu zweien: Das Präsidium der Betriebskommission mit dem Sekretariat oder der Betriebsleitung bzw. das Vizepräsidium mit dem Sekretariat oder der Betriebsleitung.

Art. 18 Betriebsleitung

¹ Die technische und operative Leitung der Verbandsanlagen sowie die Führung des Personals obliegt der Betriebsleitung. Deren Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft durch die Betriebskommission festgehalten.

² Die Betriebsleitung selbst untersteht der Betriebskommission.

Art. 19 Rechnungsführung

Der Verband untersteht den Vorschriften des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen (vgl. Art. 107 Abs. 2 Gemeindegesetz). Die Delegiertenversammlung kann ergänzende Weisungen erlassen.

E. Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

¹ Die Delegiertenversammlung wählt jährlich eine fachlich ausgewiesene Revisionsstelle. Eine Wiederwahl ist möglich.

² Die Revisionsstelle ist ein externes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes, das als Revisionsexperte zugelassen ist. Die Revisionsstelle muss vom Verband im Sinne von Art. 728 OR unabhängig sein.

Art. 21 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat den Voranschlag, die Kreditverwendung, die jährliche Betriebsrechnung und den Kostenverteiler für die Gemeinden auf ihre Richtigkeit und Gesetzmässigkeit hin zu prüfen und der Delegiertenversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

III. Verbandsanlagen

Art. 22 Bau von Anlagen

Bau, Umbau und Erweiterung der Verbandsanlagen erfolgen aufgrund eines durch die Verbandsgemeinden bzw. durch die Delegiertenversammlung genehmigten und mit einem Kostenvoranschlag versehenen, allgemeinen Bauprojektes sowie eines zu diesem Projekt gehörenden Berichtes der Betriebskommission.

Art. 23 Betrieb der Anlagen

Die Verbandsanlagen sind in gesundheits- und gewässerschutzpolizeilicher Hinsicht einwandfrei zu betreiben und zu erhalten. Der Klärschlamm ist fachgemäss zu verwerten oder zu beseitigen.

Art. 24 Standort

Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall verpflichtet sich:

- Den Betrieb der Kläranlage und des Sammelkanals auf ihrer Gemarkung unbefristet zu dulden;
- Die Verlegung des Sammelkanals auf gemeindeeigenem Gebiet aufgrund von Dienstbarkeiten unentgeltlich zu gestatten.

IV. Aufgaben der Verbandsgemeinden**Art. 25 Allgemeines**

Die Gemeinden haben ihre Abwasser nach den Vorschriften des Verbandes den Verbandsanlagen zuzuleiten. Sie sind insbesondere verpflichtet:

- die gesetzlichen Vorschriften zu Ausbau, Erneuerung und Unterhalt ihrer Kanalisationsnetze zu beachten;
- zur Befolgung und Durchsetzung der vom Verband erlassenen Anschlussvorschriften;
- zur Einholung der Bewilligung der Betriebskommission für Bauten ausserhalb der Bauzone. Für solche Anschlüsse besteht kein Rechtsanspruch;
- zur Einholung der Bewilligung der Betriebskommission für nicht häusliche Abwässer, welche die von der Betriebskommission festzulegende Mindestfracht übersteigen (vgl. auch § 18 Gewässerschutzverordnung des Kantons Schaffhausen);
- zur Anpassung der Kanalisationsreglemente an die Vorschriften des Verbandes;
- zur Einholung der vorgängigen Zustimmung des Verbandes bei privaten Direktanschlüssen an Verbandsanlagen;
- zur Kontrolle aller Industrie- und Gewerbebetriebe im eigenen Gemeindegebiet und zur Erhebung einer allfälligen Starkverschmutzergabühr, welche an den Verband abzutreten ist;
- zur Mitwirkung im Rahmen der Erstellung der Generellen Entwässerungsplanung des Verbandes (VGEP) und zur Einhaltung der entsprechenden Vorgaben;
- einen Fremdwasseranteils am Gesamtabwasser von höchstens 30% anzustreben.

Art. 26 Beschaffenheit der Abwasser

¹ Die den Verbandsanlagen zugeleiteten Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie die Anlagen, Menschen und Umwelt nicht schädigen und den Betrieb weder durch ihre Zusammensetzung noch durch die Art und Weise ihres Anfalls behindern oder stören.

² Industrielle und gewerbliche Abwässer sind je nach ihrer Beschaffenheit und ihres Anfalls entsprechend den gesetzlichen Vorschriften vorzubehandeln.

³ Sporadisch anfallendes, nicht belastetes Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit versickern zu lassen oder in Sauberwasserkanäle und Vorfluter abzuleiten.

⁴ Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden. Die Verbandsgemeinden treffen die erforderlichen Massnahmen, sofern sie wirtschaftlich angemessen und nach den Gesamtumständen zumutbar sind. Die kantonale Behörde kann Ausnahmen bewilligen.

⁵ Die Nutzung von Abwasserwärme aus der öffentlichen Kanalisation durch eine Verbandsgemeinde sowie die Erteilung einer entsprechenden Konzession an Dritte darf nur in Absprache mit der Betriebsleitung erfolgen und bedarf der Genehmigung durch den Verband.

Art. 27 Kontrollrecht des Verbandes

Die zuständigen Organe des Verbandes sind berechtigt, sämtliche privaten und öffentlichen Anlagen, soweit sie mit den Verbandsanlagen und deren Betrieb in technischem Zusammenhang stehen, zu kontrollieren. Des Weiteren steht ihnen das Recht zu, die Beschaffenheit der Abwässer und die Art und Weise ihrer Zuführung zu überwachen.

Art. 28 Massnahmen des Verbandes

¹ Werden Verbandsanlagen oder ihr Betrieb durch mangelhaften Unterhalt oder Betrieb der Abwasseranlagen einer Verbandsgemeinde oder von Privaten oder durch unzulässige Beschaffenheit und Zuleitung der Abwasser geschädigt, beeinträchtigt oder gefährdet, sind die Ursachen durch die verantwortlichen Verbandsgemeinden unverzüglich zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

² Unterlässt es die verantwortliche Verbandsgemeinde, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, setzt ihr die Betriebskommission Frist mit der Androhung auf Anordnung der Ersatzvornahme mit Kostenfolge.

³ Für Schäden, die dem Kläranlageverband durch Abwasser aus einer Gemeinde entstehen, haftet die Gemeinde.

⁴ Darüber hinaus kann der Verband finanzielle Sanktionen durch die Erhöhung des jährlichen Kostenbeitrages erheben, wenn eine Verbandsgemeinde Weisungen und Auflagen des Verbandes oder von zuständigen Behörden nicht nachkommt.

⁵ Voraussetzung für eine finanzielle Sanktion ist, dass sie vorgängig angedroht wurde und dass eine zur Umsetzung angesetzte Frist unbenutzt abgelaufen ist, sofern nicht aufgrund der Natur der Auflage oder Weisung eine Fristansetzung unmöglich oder unnötig ist. Die Androhung von Sanktionen kann gleichzeitig mit Erlass der Weisung oder der Auflage oder nachträglich separat erfolgen.

⁶ Finanzielle Sanktionen werden von der Betriebskommission durch Verfügung verhängt. Rechtskräftige Sanktionsverfügungen sind für die Delegiertenversammlung verbindlich und können im Rahmen der jährlichen Festlegung des Kostenverteilers nicht nochmals überprüft werden.

⁷ Die Sanktionen gelten bis zur Umsetzung der Auflage oder Weisung, mindestens aber für die Dauer eines vollen Beitragsjahres.

V. Finanzierung

A. Allgemeines

Art. 29 Grundsätze

¹ Der Verband trägt die Kosten, welche sich aus Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der verbandseigenen Abwasseranlagen (Art. 60a GSchG) ergeben.

² Die Kosten gemäss Abs. 1 werden auf die Verbandsgemeinden verteilt. Eidgenössische und kantonale Beiträge werden vom Verband geltend gemacht.

³ Es ist Sache der einzelnen Verbandsgemeinde, zur Deckung ihrer Kostenanteile Gebühren bzw. Abgaben zu erheben.

B. Die Betriebskosten

Art. 30 Definition

Als Betriebskosten gelten alle Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Personal- und Verwaltungskosten.

Art. 31 Verteilung der Betriebskosten

¹ Die anfallenden Betriebskosten für die ARA werden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl auf die Verbandsgemeinden verteilt. Allfällige Starkverschmutzergebühren werden von den Betriebskosten vorgängig in Abzug gebracht.

² Missachtet eine Verbandsgemeinde die Zielsetzung gemäss Art. 25 lit. i trotz wiederholter Mahnung und Zumutbarkeit der erforderlichen Massnahmen in grober Weise, so kann auch der Betriebskostenanteil durch die Delegiertenversammlung entsprechend erhöht werden.

³ Die Handhabung wird in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 32 Festlegung des Kostenverteilers

Die Delegiertenversammlung stellt jährlich den Kostenverteiler nach den Grundsätzen des Art. 31 auf. Für die Umsetzung wird ein Reglement mit Erhebungsformularen erstellt.

C. Übrige gemeinsame Kosten

Art. 33 Grundsatz

¹ Gemeinsame Kosten sind alle für den Verband anfallenden Kosten und werden analog dem gültigen Betriebskostenverteiler verteilt.

² Ist mit Neu- oder Erweiterungsbauten eine Kapazitätserweiterung verbunden welche nicht alle Gemeinden betrifft, so sind die Baukosten nach dem Anteil der Verursachung durch die verursachende(n) Gemeinde(n) zu übernehmen.

³ In allen anderen Fällen werden die anfallenden Investitionskosten für Ausbau-, Ersatz- und Werterhaltungsmassnahmen gemäss dem aktuellen Verteilschlüssel durch die Gemeinden getragen.

⁴ Die Finanzierung wird durch den Abwasserverband getätig. Der Zinssatz und die Abschreibung werden durch die Delegiertenversammlung abschliessend festgelegt.

Art. 34 Pflicht der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet, für ihren festgelegten Kostenanteil nach den Weisungen der Delegiertenversammlung aufzukommen.

Art. 35 Periodische Überprüfung

¹ Die Kostenanteile der Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Abständen von fünf Jahren oder wenn sich die Grundlagen um mehr als fünf Prozent verändert haben, neu festgesetzt werden.

² Für innerhalb einer Revisionsperiode zu viel oder zu wenig bezahlte Kostenanteile werden keine Zinsen verrechnet.

VI. Anwendbares Recht, Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 36 Verbandsangelegenheiten

¹ Der Gemeindeverband untersteht dem Recht des Kantons Schaffhausen.

² Für die Verbindlichkeiten des Verbandes gegenüber Dritten haftet das Verbandsvermögen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den einschlägigen Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des Haftungsgesetzes des Kantons Schaffhausen.

Art. 37 Bau und Betrieb der Verbandsanlagen

Für den Bau, Bestand und Betrieb der gemeinsamen Anlagen findet, soweit diese Verbandsordnung selber keine Vorschriften enthalten oder gestützt auf die Verbandsordnung keine Vorschriften erlassen worden sind, das Recht am Ort der gelegenen Sache Anwendung.

Art. 38 Aufsicht

Die Aufsicht über den Bau, den Bestand und den Betrieb der Verbandsanlagen wird von den zuständigen Instanzen des Kantons Schaffhausen ausgeübt.

Art. 39 Anhörungsrecht

Die Verbandsorgane haben die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden in Verbandsangelegenheiten, welche deren Rechte und Pflichten tangieren, anzuhören.

Art. 40 Rechtsmittelverfahren gegen Verfügungen der Vollzugsorgane

¹ Gegen Verfügung der Vollzugsorgane (Betriebskommission und Betriebsleitung) kann innert 30 Tagen bei der Betriebskommission Einsprache erhoben werden.

² Gegen Einspracheentscheide der Betriebskommission kann beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen Rekurs gemäss Art. 16 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 20. September 1971 erhoben werden.

Art. 41 Streitigkeiten zwischen den Gemeinden

Über Streitigkeiten zwischen den Gemeinden hinsichtlich der Erfüllung von Verbandsaufgaben entscheidet, wenn eine gütliche Einigung nicht möglich ist, die Delegiertenversammlung.

Art. 42 Schutz der Gemeinden gegenüber Verband

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen kann von den Gemeinden innert 30 Tagen angerufen werden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung über:

- a) Die Festlegung des Kostenverteilers für die Betriebskosten;
- b) Den Erlass von Vorschriften über die Voraussetzung für die Benützung der gemeinsamen Anlagen;
- c) Die Genehmigung der Ausführungspläne;
- d) Die Erledigung von Streitigkeiten zwischen den Gemeinden sowie von Einsprachen gegen Verfügungen der Vollzugsorgane.

VII. Kündigungs-, Liquidations- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Änderung der Verbandsordnung

Änderungen der Verbandsordnung im Sinne von Art. 8 lit. b) bedürfen der Zustimmung sämtlicher Gemeinden.

Art. 44 Aufnahme neuer Gemeinden in den Verband

¹ In den Verband können weitere Gemeinden aufgenommen werden. Die Einkaufssumme wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.

² Bei der Aufnahme neuer Gemeinden ist der bisherige Kostenverteiler neu festzulegen.

Art. 45 Austritt aus dem Verband

¹ Eine Verbandsgemeinde kann, unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist, auf Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Der Austritt aus dem Verband ist dem Präsidium der Delegiertenversammlung durch eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

² Der Austritt aus dem Verband ist nur möglich, wenn der Verbandszweck dadurch nicht gefährdet wird und die fachgerechte, den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Beseitigung des Abwassers auf dem Gebiet der austretenden Gemeinde gewährleistet ist.

³ Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Verbandsvermögen. Sie haftet für eingegangene Verpflichtungen des Verbandes, die während ihrer Verbandszugehörigkeit entstanden sind.

⁴ Erwächst dem Verband durch den Austritt einer Gemeinde ein finanzieller Nachteil, hat die austretende Gemeinde ihn hierfür zu entschädigen.

⁵ Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Verband und einer Verbandsgemeinde, welche austreten will.

Art. 46 Auflösung des Verbandes

¹ Der Verband kann nur aus wichtigen Gründen aufgelöst werden, namentlich wenn sein Zweck erfüllt ist, nicht mehr erfüllt werden kann oder anderweitig erfüllt werden kann.

² Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

- ³ Im Auflösungsbeschluss sind zu regeln:
- a) die Verwendung des Verbandsvermögens;
 - b) die Haftung der Verbandsgemeinden für die Verpflichtungen des Verbandes.

VIII. Inkrafttreten

Art. 47

Diese Verbandsordnung tritt nach rechtskräftiger Beschlussfassung durch die designierten Verbandsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Regierungsräte der Kantone Schaffhausen, Zürich und Thurgau in Kraft.

Anhang 1

Mitglieder des «Abwasserverbandes Röti»

sind die nachfolgend genannten Gemeinden:

1. Bargen
2. Büsingen
3. Büttenhardt
4. Dörflingen
5. Feuerthalen
6. Flurlingen
7. Merishausen
8. Neuhausen am Rheinfall
9. Schaffhausen
10. Schlatt TG
11. Stetten